



3. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Daisendorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EURO.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 12.12.2018

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.